

RS Vfgh 1998/2/9 B3133/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Die Ausweisung würde die in Österreich aufgebaute Existenz des Beschwerdeführers gefährden und damit seine persönlichen und wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigen. (Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer und Betreiber eines Gasthauses.)

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B3133.1997

Dokumentnummer

JFR_10019791_97B03133_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>